



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Gewerbeuntersagung für Neonazi Sven Liebich

Kleine Anfrage - **KA 8/1833**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 13.12.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade (DIE LINKE)

„Gewerbeuntersagung für Neonazi Sven Liebich“

Kleine Anfrage KA 8/1833

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach Berichten des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) hat die Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Neonazi Sven Liebich eine Gewerbeuntersagung ausgesprochen, gegen welche er Widerspruch zum Landesverwaltungsamt erhoben hat.¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Bundesgesetzgeber hat die Untersagung des Betriebs eines Gewerbes in § 35 GewO positivrechtlich als ultima ratio zur Abwehr der sich aus der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden ergebenden Gefährdungen erhoben. Diese Regelung ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Behörden sind daher gezwungen zu prüfen, ob die Gefährdung nicht durch andere Mittel abgewendet werden kann, z. B. durch Abmahnung, Auflagen, Kontrollen oder Teiluntersagung. Die Untersagung muss das einzige Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 GewO sein, wenn andere Mittel zur Abwehr der Gefahren bei vernünftiger Abwägung aller Gesichtspunkte vom öffentlichen aber auch privatem Interesse nicht mehr vertretbar sind. Dies setzt eine sorgfältige Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten und eine ermessensfehlerfreie rechtliche Prüfung des Sachverhalts voraus.

Frage 1:

Wann wurde das Untersagungsverfahren durch das örtlich zuständige Gewerbeamt eingeleitet und wann wurde dem von dem Verfahren Betroffenen erstmals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt?

¹ „Sven Liebich: Rechtsextremist aus Halle soll kein Gewerbe mehr ausüben dürfen“, mdr.dr, 27.06.23, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/rechtsextremist-sven-liebich-demo-verfahren-gewerbe-entzug-102.html>

Antwort zur Frage 1:

Das Gewerbeuntersagungsverfahren wurde am 27. Oktober 2022 eingeleitet. Herrn Liebich wurde mit Schreiben vom gleichen Tage Gelegenheit gegeben, sich bis zum 15. November 2022 zu äußern.

Frage 2:

Wann wurde der Bescheid zur Untersagung der Ausübung des Gewerbes erlassen?

Antwort zur Frage 2:

Der Gewerbeuntersagungsbescheid der Stadt Halle (Saale) vom 13. Februar 2023 wurde dem Rechtsanwalt des Herrn Liebich am 15. Februar 2023 zugestellt.

Frage 3:

Welche Formen der Ausübung eines Gewerbes wurden darin untersagt (insbesondere jegliche oder nur bestimmte gewerbliche Tätigkeit, Tätigkeit als Geschäftsführer und/oder Tätigkeit als Betriebsleiter und/oder die Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer*innen)?

Antwort zur Frage 3:

Herrn Liebich wurde die Ausübung jeglicher Gewerbetätigkeit sowie die Ausübung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person auf Dauer untersagt.

Frage 4:

Wurde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zur Frage 4:

Ja, es wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides, hinsichtlich der Untersagung und der Einstellung der Gewerbetätigkeit, angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lag

im besonderen öffentlichen Interesse. Als Grund hierfür wurde insbesondere seine persönliche Unzuverlässigkeit angeführt. Diese ergebe sich aus einer Vielzahl an Verurteilungen, unter anderem wegen Volksverhetzung. Die Einhaltung der Rechtsordnung des Staates sei jedoch oberstes Gebot. Ein weiterer Grund sei die Vorbildfunktion gegenüber anderen Gewerbetreibenden. So könne nicht hingegenommen werden, dass ein festgestelltes Fehlverhalten fortgesetzt werde und dadurch Wettbewerbsvorteile erzielt würden.

Frage 5:

Aus welchen (tatsächlichen und rechtlichen) Gründen wurde die Ausübung eines Gewerbes untersagt? Bitte abschließend aufzuführen.

Antwort zur Frage 5:

Die Gründe für die Untersagungsanordnung waren die Nichtbeachtung abgaberechtlicher Pflichten sowie die Verurteilung des Gewerbetreibenden wegen Volksverhetzung.

Frage 6:

In welchem Stand befindet sich das Verfahren derzeit?

Antwort zur Frage 6:

Das Verfahren ist abgeschlossen.

Frage 7:

Wurden im Verfahren auch die letzten Urteile des AG Halle (Saale) sowie des AG Leipzig in Strafverfahren gegen Sven Liebich einbezogen? Wurden in der Vergangenheit etwaig ergangene Haftbefehle zur Erzwingung einer EV berücksichtigt?

Antwort zur Frage 7:

Im Verfahren wurde der Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 26.01.2017 und das Urteil des Landgerichts Halle vom 24.10.2022 berücksichtigt. Haftbefehle zur Erzwingung einer Vermögensauskunft waren nicht bekannt.

Frage 8:

Soweit über den Widerspruch bereits durch das Landesverwaltungsamt entschieden wurde, wurde diesem ganz oder teilweise abgeholfen und wenn ja, aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen?

Antwort zur Frage 8:

Der Widerspruch wurde durch das Landesverwaltungsamt zurückgewiesen.

Frage 9:

Soweit das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen, die Sache aber inzwischen bei Gerichten anhängig ist: In welchem Stand befindet sich dieses Verfahren?

Antwort zur Frage 9:

Das Verfahren ist nicht rechtshängig geworden (siehe Antwort zur Frage 6).

Frage 10:

Soweit das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bis wann (Jahr, Quartal) ist mit einem Abschluss dessen zu rechnen?

Antwort zur Frage 10:

Eine Klage gegen die Gewerbeuntersagung der Stadt Halle (Saale) wurde nicht erhoben.

Frage 11:

Wurden in diesem Zusammenhang auch Untersagungen gegen weitere Personen, entweder in eigenständigen Verfahren (aber mit Sachbezug zu diesem, bspw. weil dieselben Gewerbe/Betriebe betroffen) oder gemäß § 35 Abs. 7a GewO ausgesprochen und wenn ja, gegen welche?

Antwort zur Frage 11:

Nein.

Frage 12:

Wurde im Verlauf des Untersagungsverfahrens ein Antrag nach § 35 Abs. 2 GewO gestellt und wenn ja, für welchen Gewerbebetrieb? Wurde über diesen Antrag bereits entschieden und wenn ja, wie?

Antwort zur Frage 12:

Nein. Die Untersagung richtete sich gegen Herrn Liebich in seiner Eigenschaft als Vertretungsberechtigter der Firma I & h-shirtshop GmbH. Das Unternehmen als solches war nicht betroffen, so dass sich ein solcher Antrag erübrigte.

Frage 13:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Gewerbebetriebe im Zusammenhang mit diesem Verfahren ihre Tätigkeit eingestellt haben und wenn ja, welche und wann und welche Kenntnisse hat die Landesregierung von etwaigen Gründen?

Antwort zur Frage 13:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.